

I. Teil.

Allgemeine Unterrichtslehre.

Erster Abschnitt.

Vom Zweck des Unterrichts.

§ 16.

Formale und materiale Bildung.

Aus dem Begriffe des erziehenden Unterrichts (§ 1) folgt der Zweck desselben. Dieser kann im allgemeinen kein anderer sein, als: durch Erregung vielseitigen Interesses oder (was dasselbe ist) durch allgemeine, harmonische Ausbildung des Geistes den Schüler zu befähigen, daß er die Ziele und Zwecke seines zeitlichen Lebens und seine ewige Bestimmung später selbständig anzustreben vermag. Er hat demnach die Aufgabe, dem Schüler Kenntnis der ihm umgebenden Welt zu verschaffen und die ideale Welt in seiner Seele aufzubauen.

Im Verfolg des Hauptzweckes machen sich zwei Richtungen bemerkbar.

Wenn nämlich der Unterricht die geistigen Kräfte (Anlagen) so anregt, weckt, leitet und übt, daß sie der Schüler nach und nach selbständig bethätigen und anwenden, also sich selbst fortbilden, selbst forthelfen lernt, so dient er

a) einem **formalen** Zweck; d. h. der Unterricht bildet durch allseitige Übung die geistige Kraft heraus zum Können, wirkt intensiv, fördert die formale Bildung.

Wenn dagegen der Unterricht darauf abzielt, Anschauungen, Vorstellungen und Begriffe zu vermitteln, einen bestimmten Wissensstoff oder Kenntnisse zur Erweiterung des geistigen Gesichtskreises einzuprägen, dann verfolgt er

b) einen **materialen** Zweck; d. h. der Unterricht bildet durch entsprechende Vermittlung den Stoff hinein zum Wissen, wirkt extensiv, vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten, fördert die materiale Bildung.

Ist die materiale Bildung auf dasjenige Wissen und Können gerichtet, welches dem äußeren, wirklichen, realen Leben dient und zur praktischen Berufsthätigkeit vorbereitet, so muß der Bildungszweck

aa) ein **realer** genannt werden (Realbildung).

Soll dagegen der materiale Gehalt des Unterrichts den Schüler zur Erkenntnis der Wahrheit und Sittlichkeit führen, ihn mit dem Übersinnlichen und Göttlichen bekannt machen und eben damit eine solche Stärke seines Willens erzeugen, wie die Erreichung der höchsten Lebenszwecke, der idealen Güter sie erfordert, so ist der Bildungszweck

bb) ein **idealer** (Idealbildung).

Die durch den Unterricht erzielte Einsicht soll daher nicht ein bloßes Wissen der Wahrheit sein, sondern soll vielmehr durch die Klarheit des Denkens, durch die zwingende Macht der Schlüsse, durch die ruhige Erwägung der Urteile gegenüber der gegebenen oder zu suchenden Wahrheit zur Zucht der Wahrheit werden, soll den Schüler befähigen, die sittlichen Ideen des Wahren, Guten und Schönen, sowie das göttliche Gesetz in seine Erkenntnis aufzunehmen und sich von ihr hinwiederum antreiben zu lassen, selbst zu thun, was Gott uns geboten und der Heiland Jesus Christ gelehrt und uns vorgelebt hat. (Vgl. I. Bd. § 51 und Böhm's Disziplin der Volksschule § 20.)

Bei Gegenüberstellung der formalen und materialen Bildung ergibt sich sofort, daß sich keine Kraft anders bilden läßt als an einem Stoffe; ebenso kann kein Stoff ohne Anwendung von Kraft verarbeitet werden.

Beide Zwecke lassen sich also niemals völlig trennen. Es gibt keinen bloß formalen und keinen bloß mate-

rialen Unterrichtszweck; denn eine formale Geistesbildung ist ohne die materiale ebenso unmöglich als letztere ohne die erstere. Wohl aber ist die einseitige Betonung des einen oder des anderen Zweckes möglich und, wo sie stattfindet, verwerflich. So würde eine einseitig betonte formale Bildung zwar die geistigen Kräfte steigern, aber keine solide Basis des Wissens legen. Und eine übermächtig betonte materiale Bildung würde zwar einen großen, reichen Wissensstoff zu eigen machen, aber nicht die Fähigkeit, denselben zu verarbeiten und fruchtbringend anzuwenden.

Vor Pestalozzi trat der materiale Zweck des Unterrichts mehr oder weniger in den Vordergrund; Pestalozzi und seine Schüler verhalten dem formalen Zwecke zur Herrschaft. Die Pädagogik der Gegenwart hält es für schädlich, daß einer dieser Zwecke dominiere; sie glaubt vielmehr, durch gleichmäßige Berücksichtigung beider Zwecke dem einen Hauptzwecke des Erziehungsunterrichtes am besten zu dienen. Dementsprechend hat der Unterricht nicht bloß die Ausbildung des Anschauungsvermögens oder des Gedächtnisses oder der Phantasie oder des Verstandes anzustreben, er muß vielmehr das ganze Geistesleben (die Gedankenkreise) so zu gestalten suchen, daß daraus ein sittlich-religiöses Wollen entspringt. Der sittlich-religiöse Charakter ist darum auch das allgemeine Ziel des erziehenden Unterrichts.

Anmerkung. Übrigens ist daran zu erinnern, daß ein Unterrichtsfach vor dem andern geeignet ist, den formalen Zweck zu fördern (z. B. Grammatik, Rechnen), während ein anderes mehr dem materialen Zwecke dienstbar wird (z. B. Geographie), weshalb man auch die Lehrfächer in formell und materiell bildende einteilen kann.

Aus all dem Gesagten aber erhellt, daß der erziehende Unterricht keinen einseitigen Zweck, sondern allgemeine Menschenbildung zu erstreben hat.

§ 17.

Die harmonische Bildung und das vielseitige Interesse.

1. Der erziehende Unterricht bezweckt die allgemeine harmonische Ausgestaltung des ganzen Menschen. Dieser ist nach Leib und Seele, nach seinen verschiedenen

Aufgaben und Bedürfnissen im Auge zu behalten. So soll z. B. der Turnunterricht vornehmlich der Bildung des Leibes zu gute kommen. In psychischer Hinsicht aber ist mit möglichst gleichmäßiger Berücksichtigung der drei Richtungen der Seelenthätigkeit fortgesetzt anzustreben:

a) durch Erregung der Sinnesthätigkeit die Weckung der Wisbegierde, durch Förderung der Denkhätigkeit die Forschungslust, in Summa: die Erkenntnis des Wahren;

b) durch steten Hinweis auf die schönen Erscheinungen in der Natur und in der Kunst der Schönheitssinn, durch Anleitung zur Teilnahme an Leid und Freud der Mitmenschen das Mitgefühl, in Summa: das Fühlen des allgemein und menschlich Schönen;

c) durch Anschauung sittlichen Handelns in kleinen und größeren Lebenskreisen der Gemeinsinn; durch religiöse Erhebung die Frömmigkeit, in Summa: das Wollen des Guten.

Behält der Unterricht bei Ausbildung aller Kräfte die angedeuteten idealen Ziele fest im Auge, sucht er durch angemessenes Zusammenwirken aller Kräfte und Gaben klare Einsicht zu gewinnen — und durch die richtige Erkenntnis zugleich ein Fühlen und Wollen des Schönen und Guten (Interesse) zu bewirken —, um so die menschliche Persönlichkeit zur vollendeten Einheit zu gestalten: so steht er im Dienste der harmonischen Menschenbildung. Diesterweg verlangt: harmonische Ausbildung aller Kräfte im Dienste des Wahren, Schönen und Guten durch vielseitige Anschauungen, welche selbstverständlich das vielseitige Interesse erregen sollen.

2. Herbart (und mit ihm Ziller) fordert vom Unterricht, daß er ein vielseitiges, gleichschwebendes Interesse erzeuge, welches gemäß den verschiedenfachen Beziehungen des Menschen zu seiner Umgebung auch nach diesen verschiedenen Seiten hin auf mannigfache Gegenstände gleichmäßig gerichtet ist, so daß kein einzelnes Streben überwiegt, sondern alle möglichst gleich stark sind — zwei Bestimmungen, welche sich in der oberwähnten Forderung Diesterwegs wiederfinden. Interesse im Sinne Herbarts bedeutet Leben und Weben in

der Sache, verständnisvolles Heimischsein in den Dingen, entwickelte Selbstthätigkeit der geistigen Kraft. »Es soll nicht bei dem bloßen Wissen sein Bewenden haben; wer Gewufstes festhält und zu erweitern sucht, der interessiert sich dafür«. (Herbart.) Dieser lebendige Geisteszustand, das Interesse, ist die Quelle alles Wollens und Handelns. »Nicht im Wissen, sondern im Wollen liegt der Wert des Menschen«. (Herbart.)

Da die Aufstellungen Herbarts und Diesterwegs im wesentlichen übereinstimmen, so sind sie nachstehend aphoristisch nebeneinander gestellt.

Herbart unterscheidet:

I. Das Interesse der Erkenntnis und zwar:

1. **das empirische**, das durch bloße Abwechslung und Mannigfaltigkeit der Wahrnehmungen, durch Erfahrung gewonnen wird (Sineserkenntnis);
2. **das spekulative**, das durch den Nachweis des Notwendigen im Zusammenhang der Begebenheiten, durch Nachdenken über Erfahrungsgegenstände erzeugt wird (Verstandeserkenntnis);
3. **das ästhetische**, das durch Aufsuchen der schönen Verhältnisse an den Dingen und Handlungen erregt wird. (Ästhetische Wertschätzung.)

II. Das Interesse der Teilnahme und zwar:

4. **das sympathetische**, das im Umgang mit Menschen durch Teilnahme an deren Leiden und Freuden sich äußert;

Diesterweg fordert:

I. Bildung der Erkenntnis und zwar:

1. **Sinnesgewecktheit** durch sinnliche Anschauungen der Körperwelt und ihrer Veränderungen;
2. **Denkfähigkeit** durch mathematische Anschauung der Raum-, Zeit-, Zahl- und Bewegungsverhältnisse etc.

II. Bildung des Gefühls und zwar:

3. **Schönheitssinn** durch ästhetische Anschauungen der schönen Erscheinungen des Natur- und Menschenlebens (Kunstdarstellungen);

4. **Mitgefühl** durch die reinmenschlichen Anschauungen edel gestalteter Einzelleben, edler Lebensverhältnisse; sympathetische Neigungen etc.

5. **das soziale**, das durch Nachdenken über die Verhältnisse und die Schicksale in Familie, Gemeinde, Kirche und Staat erregt wird;
6. **das religiöse**, das den Blick aus dem irdischen Gedränge sehnsuchts- und hoffnungsvoll nach oben richtet und zu einem erhebenden Umgang mit Gott führt.

Man sieht, daß die sechs Interessen zwei Klassen, die der Erkenntnis und der Teilnahme (Geist und Gemüt), bilden und aus zwei Quellen fließen: aus der Erfahrung, welche Kenntnis der Natur, und aus dem Umgange, welcher Gesinnungen (Teilnahme) vermittelt.

III. Bildung des Willens und zwar:

5. **Gemeinsinn**

- a) durch **sittliche Anschauungen**, Beobachtung des sittlichen Thuns der Umgebung, gegenwärtiger und geschichtlicher Personen;
- b) durch **soziale Anschauungen**, welche durch Beobachtung der gesellschaftlichen Zustände sich ergeben;

6. **Frömmigkeit** durch religiöse Anschauungen, die das Kind bei frommen Eltern, durch Betrachtung der betenden Gemeinde im Gotteshaus etc. gewinnt; Beziehung der Gesinnung auf Gott.

Man sieht, daß die Anschauungen den drei Hauptthätigkeiten der Seele, dem Erkennen, Fühlen und Wollen, und den drei Ideen des Wahren, Schönen und Guten entsprechen, die sich im wesentlichen mit den Herbart'schen Interessen der Erkenntnis und der Teilnahme decken.

Vergl. § 23, Ziff. 5.

§ 18.

Zweck des Volksschulunterrichtes insbesondere.

Die Volksschule ist, wie ihr Name sagt, eine Schule für alle Kinder des Volkes ohne Unterschied des Standes oder Geschlechtes und ohne Rücksicht auf den künftigen Beruf. Sie ist die allgemeinste Schule, »die allgemeine Heerstraße für alle Kinder« (J. Grimm). In derselben soll die Volksjugend die für das Leben notwendige Menschenbildung hauptsächlich durch geordneten Unterricht erhalten. Die Schüler sollen zu tüchtigen Menschen, braven Bürgern und guten Christen herangebildet werden. Mit und bei dem

Unterricht und durch denselben soll also auch erzogen, es soll die häusliche Erziehung zugleich fortgesetzt, ergänzt oder berichtet und ein wahrhaft sittlicher und religiöser Sinn gepflegt und bethätigt werden. Somit ist die Volksschule als Unterrichtsanstalt eine Erziehungsanstalt.

In dem Gesetzentwurf über das Volksschulwesen im Königreich Bayern (München 1867) wurde die Aufgabe der Volksschule wie folgt bezeichnet: »Die Volksschule ist eine öffentliche Unterrichtsanstalt, welche die Jugend neben der Pflege ihrer religiösen und sittlichen Erziehung in den zur weiteren Ausbildung für das häusliche, soziale und Berufsleben notwendigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterrichten hat.«

Das österreichische Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 stellt den Erziehungszweck der Volksschule mehr in den Vordergrund. Es formuliert den Zweck der Volksschule wie folgt: »Die Volksschule hat im allgemeinen die Aufgabe, zur Erreichung des obersten Erziehungszweckes nach Möglichkeit beizutragen; ihre besondere Aufgabe ist, die Geistesthätigkeit der Kinder zu entwickeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung fürs Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlage für Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen.«

Die Volksschule hat allen Kindern, welche durch sie hindurchgehen, eine, das Wesentlichste umfassende, abgeschlossene allgemeine Bildung zu vermitteln, wie sie jedem Menschen nötig ist. Dies muß um so dringender deswegen gefordert werden, weil die überwiegende Zahl der Kinder einzig und allein den Volksschulunterricht genießt.

Für diejenigen Kinder, welche noch eine höhere Lehranstalt besuchen, bildet sie die Vorbereitungsschule, in welcher die Grundlagen (Elemente, daher auch Elementarschule) der Geistesbildung geboten werden. (Menschenbildung — Berufsbildung. Pestalozzi, Rousseau).
